

102. Haften die Verwandten der Ehefrau für deren Unterhalt auch dann vor dem Ehemann, wenn dieser zur Unterhaltsgewährung wegen der ihm gegenüber seinen unehelichen Kindern obliegenden Unterhaltsverbindlichkeiten außerstande ist?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. März 1923 i. S. S. (Bekl.) w. S. (Kl.).
IV 482/22.

I Landgericht I Berlin. — II Kammergericht daselbst.

Die Streitteile sind Eheleute, leben aber getrennt. Die Klägerin erhebt Unterhaltsansprüche, denen der Beklagte unter anderem entgegen-

hält, daß die erwachsene Tochter der Streitteile nach Lage der Sache vor ihm unterhaltspflichtig gegenüber der Klägerin sei, da seine eigenen Mittel durch die ihm gegenüber zwei unehelichen Kinder obliegende Unterhaltspflicht erschöpft würden. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Unterhaltspflicht der Tochter der Parteien geht der des beklagten Ehemannes dann vor, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts der klagenden Ehefrau die jetzt verlangte Rente zu gewähren (§ 1608 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Als solche Verpflichtungen sind, entgegen der Annahme des Berufungsgerichts, auch seine Unterhaltsverbindlichkeiten gegenüber seinen unehelichen Kindern anzusehen, da es sich hier um reine Forderungsrechte handelt. Es ist zwar richtig, daß in einem solchen Falle die ehelichen unverheirateten minderjährigen Kinder schlechter als die unehelichen gestellt sind, weil erstere nach § 1609 Abs. 2 BGB. nur gleiche Rechte mit dem Ehegatten haben. Diese einen familienrechtlichen Anspruch voraussetzende Vorschrift aber auf das reine Gläubigerrecht der unehelichen Kinder anzuwenden, ist bei dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung nicht angängig. Auch der Hinweis auf § 850 Abs. 4 ZPO., wonach in bestimmten Grenzen bei der Zwangsvollstreckung der Unterhaltsanspruch des Ehegatten dem des unehelichen Kindes vorgeht, vermag hieran nichts zu ändern. Denn daß der Anspruch der Klägerin vor dem der unehelichen Kinder erzwingbar ist, kann nicht entscheidend für die Frage sein, ob ein solcher Anspruch nach bürgerlichem Recht überhaupt gegen den Beklagten und nicht vielmehr gegen einen Dritten (die Tochter) besteht.